

## Methadon und andere Betäubungsmittel

M.01

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen erfordern eine Bewilligung des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin. Die Kosten für Methadonprogramme fallen im Rahmen von Anhang 1 Ziffer 8 KLV unter die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung.

Methadon ist ein opiathaltiges Medikament. Die Bewilligung für ein Methadonprogramm wird erteilt, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit vorliegt. Zudem müssen ambulante oder stationäre Entzugs- und Therapiemassnahmen gescheitert sein oder im gegebenen Zeitpunkt nicht in Betracht kommen. Eine Bewilligung wird ebenfalls erteilt, wenn der Gesundheitszustand und die soziale Situation der betäubungsmittelabhängigen Person eine ambulante Behandlung mit Betäubungsmitteln erfordern.

### Vorgehen

Mit dem Methadon gelingt es vielen Abhängigen, ihre soziale Eingliederung in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Familie zu stabilisieren oder zu verbessern. Das Methadon kann „schleichend“, also über einen längeren Zeitraum, reduziert oder während eines stationären Entzuges vollständig abgesetzt werden.

### Bemerkungen

Wenn Krankenkassen die Übernahme der Kosten ablehnen oder nach gewisser Zeit einstellen, klären die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt mit der zuständigen Sozialbehörde ab, ob und wie eine Weiterbehandlung angezeigt ist.

### Grundlagen

- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1,
- Bundesverordnung vom 29.09.1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, SR 832.112.31, Anhang 1 Ziffer 8 (KLV)